

An die Mitglieder des
"Friedhofzweckverband Oberzissen"

Niederdürenbach, 10.04.2022

Antrag:

Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen auf dem Friedhof Oberzissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 18.10.2020, indem ich gebeten hatte, die Friedhofssatzung Oberzissen zu erweitern um einen Passus zum Verbot von Grabsteinen, die durch Kinderarbeit hergestellt wurden.

Christof Bürger hatte mich informiert, dass der Friedhofzweckverband Oberzissen auf eine Regelung in der VG Brohltal warten wolle – unter anderem, weil es im Kreis Ahrweiler noch keine Erfahrungen gebe. Mittlerweile ist im Kreis Ahrweiler und auch in der VG Brohltal unter anderem in den folgenden Kommunen ein solcher Passus (§ 21a) realisiert:

- Stadt Sinzig (seit Oktober 2020)
- Ortsgemeinde Niederzissen (seit November 2021)

Auch die Ortsgemeinde Wehr diskutiert derzeit eine neue Friedhofssatzung mit einem entsprechenden Passus.

Meine Nachfrage bei der Stadt Sinzig ergab, dass dort bisher gute Erfahrungen mit der Regelung gemacht wurden. Dort übermitteln die Steinmetze mit dem ersten Grabstein, den sie zu Beginn eines Jahres setzen, ein entsprechendes Zertifikat (z.B. fairstone e.V., IGEP, Xertifix). Die Versorgung des Friedhofs mit Grabsteinen ist nach wie vor gegeben.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und Erfahrungen bitte ich deshalb, diesen Punkt erneut in der nächsten Sitzung des Friedhofzweckverbands zu behandeln und beantrage, den folgenden Beschluss zu fassen und die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Der Friedhofzweckverband Oberzissen nimmt folgenden Passus in die Friedhofssatzung auf:

§ xx Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung

Die Änderung der Friedhofssatzung soll bis Herbst 2022 erfolgen. Der Zweckverband soll regelmäßig über die Einhaltung der Bestimmungen berichten.

Mit freundlichen Grüßen,
Jutta Dietz

Anlage:

Bestattungsgesetz (BestG) Vom 4. März 1983

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341)

Textvorschlag für den entsprechenden Paragraphen, der beispielsweise nach den Paragraphen zur Gestaltung der Grabmale nahtlos eingefügt werden kann.

Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabmale aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen zu vermeiden.

Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 28. Dezember 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.